



Departement des Innern | Amt für Handelsregister und Notariate

# Benachrichtigung des Zivilstandsamtes

#### **Todesfall zu Hause**

Stirbt eine Person zu Hause, so haben die Angehörigen umgehend einen Arzt zu benachrichtigen. Dieser stellt die Todesbescheinigung aus.

# Todesfall im Heim/Spital

Die Angehörigen haben sich mit der Todesmeldung an das Zivilstandsamt des Sterbeortes nicht zu befassen, wenn eine Person im Spital oder in einem Heim verstirbt.

### Todesfall unter Beizug der Behörden

Die Angehörigen haben sich mit der Todesmeldung an das Zivilstandsamt des Sterbeortes nicht zu befassen, wenn eine Person unter aussergewöhnlichen Umständen verstorben ist und die Polizei bzw. der Untersuchungsrichter gerufen wurde.

### Todesbescheinigung

Angehörige haben mit der Todesbescheinigung sofort und unter Vorlage eines Ausweises bei der Gemeindeverwaltung des Sterbeortes den Tod anzumelden.

### **Todesbescheinigung**

wird vom Arzt via Heim/Spital direkt dem zuständigen Zivilstandsamt gesandt.

#### **Todesbescheinigung**

wird von den Behörden direkt dem zuständigen Zivilstandsamt gesandt.

Gemeindeverwaltung

# **Die Bestattung**

#### Gemeindeverwaltung

Wenn jemand zu Hause verstorben ist, veranlasst die Einsargung und Überführung in die Aufbahrungshalle/ Friedhof in der Regel die Gemeinde am letzten Wohnort (Bestattungs- oder Zivilstandsamt), in allen andern Fällen die Spital-, Heimleitung oder Untersuchungsbehörde. Für die Bestattung haben die Angehörigen in jedem Fall auf der Gemeindeverwaltung am letzten Wohnort des/ der Verstorbenen vorzusprechen. Dort sind vor allem Zeit und Ort der Bestattung in Absprache mit dem Pfarrer festzulegen.

Sofern der/die Verstorbene zu Lebzeiten nicht selbst eine Verfügung getroffen hat, bestimmen die nächsten Angehörigen, ob eine Erd- oder Feuerbestattung durchgeführt wird.

Im Kanton St.Gallen stellt die Politische Gemeinde für ihre Einwohner unentgeltlich das Grab oder die Urnennische zur Verfügung und übernimmt teilweise die Bestattungskosten. Bei Beisetzung auf dem Friedhof einer anderen Gemeinde vergütet die Wohngemeinde in der Regel nur einen Teil der Bestattungskosten.

#### Vor der Bestattung

- Todesanzeigen aufgeben und Trauerzirkulare drucken lassen;
- · Liste der Trauergäste zusammenstellen;
- Gasthaus für Leidmahl reservieren;
- · Sargschmuck oder Blumen bestellen;
- Lebenslauf für Abdankungsfeier (z. Hd. des Pfarrers) erstellen;

#### Nach der Bestattung

- · Danksagung;
- · Errichtung des Grabmals;
- · Grabunterhalt.

# Unerlässliche Vorkehrungen

#### **Arbeitgeber/Vermieter**

Sowohl Arbeitgeber als auch Vermieter sind umgehend über den Todesfall zu informieren.

#### **Staatliche Vorsorge**

Besteht Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente und/oder Waisenrente, kann diese bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde des/der Verstorbenen geltend gemacht werden. Der Tod eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin wird durch die AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde automatisch der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen gemeldet, damit gegebenenfalls die Rente aufgehoben oder in eine Einzelrente umgewandelt werden kann. In allen Fällen gibt Ihnen die AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde des/der Verstorbenen gerne Auskunft.

#### **Bank- und Postverbindungen**

- Banken und Postcheckamt unter Beilage der Todesbescheinigung benachrichtigen;
- Bestehende Vollmachten überprüfen und evtl. widerrufen (die Erben können über den Tod hinaus gültige Vollmachten einseitig widerrufen);
- · Daueraufträge für nicht mehr geschuldete Zahlungen sistieren;
- Anfragen, unter welchen Voraussetzungen die Guthaben des/der Verstorbenen auf die berechtigten Erben überschrieben werden können.

#### Versicherungen/Krankenkasse

Die Pensionskasse muss durch den Arbeitgeber informiert werden. Hat die verstorbene Person bereits Leistungen von der Pensionskasse bezogen, so ist diese direkt über den Todesfall zu informieren.

Private Unfall- und Lebensversicherer (bei Selbständigerwerbenden allenfalls auch Einrichtungen der beruflichen Vorsorge) müssen von den Angehörigen benachrichtigt werden. Dabei sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Policen beschaffen, um einen Überblick über die versicherten Leistungen und die der Versicherung einzureichenden Unterlagen zu erhalten.
- Benachrichtigung der Versicherungseinrichtungen mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- und Mitgliedschaftsnummern. Eine Kopie der amtlichen Todesbescheinigung (erhältlich auf dem Zivilstandsamt) ist beizulegen.

Alle übrigen Versicherungen sollten daraufhin überprüft werden, ob sie weiterhin sinnvoll sind. Sämtliche Versicherungen und Krankenkassen sind mit eingeschriebenem Brief über den Todesfall zu informieren, unter gleichzeitiger Mitteilung, ob das Versicherungsverhältnis weitergeführt oder aufgehoben werden soll.

Sind Prämien im Voraus bezahlt worden, kann evtl. eine Rückerstattung verlangt werden.

# **Wichtige Informationen**

#### Testamente und/oder Erbverträge

Für die Aufbewahrung von Testamenten und/oder Erbverträgen sind die Amtsnotariate zuständig. Die Depots bei den Gemeindeverwaltungen und früheren Bezirksämtern sind aufgehoben. Testamente und/oder Erbverträge werden beim Tod des Erblassers von Amtes wegen den Erben eröffnet.

Testamente und/oder Erbverträge, die sich beim Tod des Erblassers jedoch zu Hause, in einem Bankfach oder bei einem Dritten befinden, müssen unverzüglich dem Amtsnotariat zur Eröffnung eingereicht werden.

#### **Erbbescheinigung**

Für die Übertragung von Grundstücken sowie für Bezüge von Geld bei Banken und Post ist in der Regel eine gebührenpflichtige Erbbescheinigung notwendig. Diese kann nur von den Erben beim Amtsnotariat verlangt werden.

#### Sicherungsmassnahmen

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) regelt die Voraussetzungen, wann eine Sicherungsmassnahme (z.B. Siegelung, Sicherungsinventar, öffentliches Inventar) im Erbfall verfügt werden muss oder von den Erben verlangt werden kann.

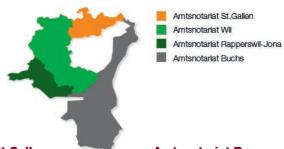
#### **Erbausschlagung**

Jeder Erbe hat das Recht, die Erbschaft innert 3 Monaten beim zuständigen Amtsnotariat auszuschlagen.

#### **Erbteilung**

Die Erbteilung ist im Kanton St.Gallen Sache der Erben. Die Erben haben aber auch die Möglichkeit, die amtliche Teilung durch das Amtsnotariat zu verlangen. Zudem kann der Erblasser einen Dritten oder das Amtsnotariat als Willensvollstrecker einsetzen.

### Die Amtsnotariate stehen Ihnen bei!



**Amtsnotariat St.Gallen** 

Davidstrasse 27 CH-9001 St.Gallen Telefon +41 (0)58 229 37 24 info.afhn@sg.ch Leitung: Marco Tronco, lic. iur.

#### **Amtsnotariat Rapperswil-Jona**

Neue Jonastrasse 59 CH-8640 Rapperswil Telefon +41 (0)58 229 76 76 info.anra@sg.ch Leitung: Manfred John, lic.iur.

#### **Amtsnotariat Buchs**

Bahnhofstrasse 2 CH-9471 Buchs Telefon +41 (0)58 229 76 91 info.anbu@sg.ch Leitung: Martin Bühler, lic. iur.

#### **Amtsnotariat Wil**

Lerchenfeldstrasse 11 CH-9500 Wil Telefon +41 (0)58 229 76 30 info.anwi@sg.ch Leitung: Dominik Bruderer, lic. iur.

Gilt für alle Amtsnotariate:

#### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag, 8.00 bis 11.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr (Besprechung nach vorgängiger Terminvereinbarung)